

Machenschaften aller jener Kräfte, die die Deutsche Demokratische Republik als das westlichste Bollwerk des sozialistischen Lagers bedrohen, erfordern es, die Todesstrafe als schwerste Strafmaßnahme zur Sicherung und zum Schutze unseres Staates und des Friedens beizubehalten. Deshalb haben wir für die schwersten Fälle einiger Verbrechen gegen unseren Staat die Möglichkeit zugelassen, auf Todesstrafe zu erkennen. Ihre Androhung steht jedoch stets wahlweise neben der Möglichkeit, auch in diesen schwersten Fällen auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. Die Voraussetzungen, die zur Verhängung dieser schwersten Strafen — lebenslängliches Zuchthaus oder Todesstrafe — führen können, wie zum Beispiel die Verwendung gemeingefährlicher Mittel oder die Herbeiführung des Todes von Menschen, sind im Gesetz beschrieben.

Im Zweiten Abschnitt des Ersten Teils wird der strafrechtliche Schutz des gesellschaftlichen Eigentums neu geregelt. Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht der Entwicklung der Verbrechen gegen das Volkseigentum und der nunmehr vierjährigen Rechtsanwendung bei der Bestrafung dieser Verbrechen, die durch die Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts eingeleitet wurde und die Anwendung des Gesetzes auf schwere Verletzungen des Volkseigentums einschränkte. Die Entwicklung der Verbrechen gegen das Volkseigentum innerhalb unserer Gesamtkriminalität zeigt, daß über 80 Prozent aller von den Gerichten verurteilten Fälle von Angriffen auf Volkseigentum weniger schwerwiegende Fälle sind, auf die entsprechend der Richtlinie des Obersten Gerichts das Volkseigentumsschutzgesetz keine Anwendung findet. Diese Erfahrungen rechtfertigen und verlangen daher die mit dem Gesetz vorgeschlagene Änderung, die vor allem durch eine Senkung der Höchststrafen und Vereinfachung der Tatbestände gekennzeichnet ist. Dabei wurde auch auf solche Tatbestände des alten Volkseigentumsschutzgesetzes verzichtet, die kaum praktisch geworden sind.

Diese Änderung bedeutet jedoch nicht, daß der Bekämpfung der Verletzungen des Volkseigentums etwa geringere Bedeutung zukommt. Gerade hier gilt die Forderung, daß kein wirkliches Verbrechen unaufgedeckt bleibt — und die neuen Strafarten werden auch in den Fällen der Verletzung des Volkseigentums, die die Schwere einer strafbaren Handlung haben, vor Überspitzungen bewahren. Die Tatsache, daß 80 Prozent der bestraften Verletzungen des Volkseigentums weniger schwere Fälle umfassen, stellt allen Betrieben, insbesondere den gewerkschaftlichen Organen, die Aufgabe, durch intensivere Aufklärungs- und Erziehungsarbeit, vor allem durch bessere Methoden der Kontrolle im Handel, die Zahl dieser Verbrechen schnell zu verringern; auch hier liegt eine große Möglichkeit zur weiteren Senkung unserer Kriminalität. Auf der anderen Seite gibt die Höchststrafe von zehn Jahren Zuchthaus die Möglichkeit, schwere Verletzungen des Volkseigentums auch hart zu bestrafen. Wenn eine noch höhere Strafe für erforderlich gehalten wird, wird kein Fall der Verletzung des Volkseigentums vorliegen, sondern ein Staatsverbrechen, wie Sabotage oder Diversion.

Der Dritte Teil des Gesetzes enthält die wichtigsten Bestimmungen über Verbrechen gegen die militärische Disziplin. Sie sind die notwendige Folge davon, daß die Aufrüstung der Bundesrepublik und ihre Eingliederung in die NATO uns zur Schaffung Nationaler Streitkräfte gezwungen hat.

In diesen Bestimmungen wird einerseits der vom Gesetz erfaßte Personenkreis genau abgegrenzt und andererseits bestimmt, daß Verletzungen der militärischen Disziplin von einer bestimmten Schwere an den Charakter einer kriminell-strafbaren Handlung tragen. Leichtere Verstöße unterliegen der disziplinären Bestrafung. Mit den Tatbeständen der Fahnenflucht, der unerlaubten Entfernung, der Befehlsverweigerung, des Angriffs auf Vorgesetzte, des Mißbrauchs der Dienstbefugnis, der Verletzung des Dienstgeheimnisses sind die die militärische Disziplin schwerwiegend verletzenden Handlungen erfaßt. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Regelung der Nichtbefolgung des militärischen Befehls zugewandt. Die Strafbarkeit der Befehlsverweigerung tritt nur dann ein, wenn dadurch erhebliche Nachteile herbeigeführt worden sind, und sie entfällt, wenn der gegebene Befehl gegen Strafgesetz, Völkerrecht oder Menschenwürde verstößt.

Aus dem letzten Abschnitt möchte ich die Bedeutung einer Bestimmung hervorheben, mit der wir neue Wege zur verantwortlichen Einbeziehung der Schöffen in die Tätigkeit der Gerichte gehen. Bisher wirkten Schöffen nur im Rahmen der in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidung gleichberechtigt mit. Die Entwicklung, die die Arbeit der Schöffen im Verlauf der letzten Jahre erreicht hat, gestattet, daß sie nunmehr auch die für den Angeklagten wichtigsten Entscheidungen außerhalb der Gerichtsverhandlung gemeinsam mit dem Richter treffen. Das sind:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens;
die Gewährung bedingter Strafaussetzung und deren Widerruf;

Feststellung, daß der bedingt Verurteilte nach Ablauf der Bewährungszeit als nicht bestraft gilt;
die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe wegen böswilliger Nichtzahlung,

also gerade solche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen neuen Strafarten besondere Bedeutung gewinnen. Dieser Schritt wird zu einer weiteren Stärkung der Verantwortung der Schöffen für die ganze Arbeit des Gerichts führen und erhält sein besonderes Gewicht dadurch, daß wir im ersten Quartal des nächsten Jahres neue Schöffen wählen durchführen.

Im Jahre 1947 erklärte der Erste Sekretär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, in seinem Referat auf dem II. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands: „Ein neues, demokratisches Recht ist im Werden, und jede Gerichtsverhandlung soll unter dem Gesetz des werdenden Rechts stehen.“

Wir können heute sagen, daß sozialistisches Recht geworden ist. Dieses Ihnen vorliegende Gesetz ist ein Ausdruck dieses gewordenen sozialistischen Rechts, und ich bitte Sie, ihm Ihre Zustimmung zu geben.

Die Bedeutung des Strafrechtsergänzungsgesetzes

Bericht über eine Tagung der Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Von WALTER KRVTZSCH, Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain

Am 6. Dezember 1957 fand eine bedeutsame Tagung der Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft statt. Diese Tagung, an der neben den Mitgliedern und Kandidaten dieser Abteilung Vertreter der drei zentralen Justizbehörden und andere Gäste teilnahmen, stand im Zeichen der Vorlage des Entwurfs des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) an die Volkskammer der DDR.

Der Leiter der Abt. Strafrecht, Prof. Dr. Renneberg, ging in seinem Referat auf die Grundprinzipien des Gesetzes ein und stellte an diesem Beispiel die zwei Wege der Strafrechtsentwicklung in Deutschland dar. Danach ist in dem StEG, das zusammen mit einem

neuen Strafrechtsgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes von der Volkskammer angenommen wurde, ein Gesetzeswerk von grundsätzlicher Bedeutung zu erblicken, in dem die wichtigsten Teilgebiete des sozialistischen Strafrechts, wie es sich im Verlauf der Entwicklung der volksdemokratischen Ordnung herausgebildet hat, systematisiert und gesetzlich fixiert wurden.

Deutlich kann man in dem neuen Gesetz die Prinzipien und Entwicklungstendenzen des sozialistischen Strafrechts erkennen: einmal in der Schaffung neuer, besonders wirksamer Mittel zur Bekämpfung verbrecherischer Handlungen und der ihnen zugrunde liegenden